

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)	1
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte	2
§ 3 Standplätze	2
§ 4 Auf- und Abbau	3
§ 5 Verkaufseinrichtungen	3
§ 6 Verhalten auf den Märkten	4
§ 6a Gegenstände der Krämermärkte	4
§ 7 Sauberhaltung der Märkte	4
§ 8 Untersagung des Zutritts	4
§ 9 Haftung	4
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11 Inkrafttreten	5
Übersicht über die Standorte	6
Wochenmärkte	6
Nellingen	6
Parksiedlung	6
Ruit	6
Scharnhausen	6
Scharnhauser Park	6
Krämermärkte	6
Nellingen	6
Kemnat	6
Ruit	6

Aufgrund des Paragraphen 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Form vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581ff., berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. Seite 20) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 11. November 2009 folgende Neufassung der Marktordnung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ostfildern betreibt die Wochenmärkte und Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden jeweils auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt.
- (2) Die Flächen sowie die Zeiten werden in einer Anlage aufgeführt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung und wird auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt. Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Stadt Ostfildern berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren
 3. den Grundsatz Erzeuger vor Händler
 4. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs
- (4) Für alle Märkte, ausgenommen die Wochenmärkte, sind Erlaubnisaneträge bis spätestens acht Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Erlaubnis kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; Paragraph 42a und Paragraphen 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung versagt werden.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

4. der Inhaber der Erlaubnis die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens
 - a. bei Wochenmärkten eine Stunde,
 - b. bei Krämermärkten zwei Stunden

vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und ausgestellt werden.

- (2) Standeinrichtungen, die bereitgestellt werden, müssen spätestens 1/2 Stunde vor Marktbeginn bezogen sein, sonst wird anderweitig darüber verfügt.
- (3) Bei Marktbeginn muss das Aufstellen und Auspacken beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
- (4) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens
 - a. 1/2 Stunde bei Wochenmärkten,
 - b. 1 Stunde bei Krämermärkten

nach dem Ende der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt werden. Marktbesicker mit Fahrzeugen dürfen frühestens nach Ablauf der Marktzeit auf das Marktgelände einfahren.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Bereich des Marktes nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Marktbesicker haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers der Erlaubnis in Verbindung steht.
- (7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes darf nichts abgestellt werden, insbesondere sind die Rettungswege freizuhalten.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Bau-, Viehseuchen-, Lebensmittel- und Hygienerechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Informationsstände einzurichten,
 4. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerberecht zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 6a Gegenstände der Krämermärkte

Auf den Krämermärkten dürfen Spielzeugschusswaffen jedweder Art nicht feilgeboten werden.

§ 7 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Marktbesicker zur Verfügung zu stellenden Behältnissen zu sammeln.
- (3) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind insbesondere verpflichtet:
 - a. den Marktmüll mitzunehmen,
 - b. den Marktstand dem Beauftragten der Stadtverwaltung besenrein zu hinterlassen.
- (4) Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nicht in Plastikeinweggeschirr ausgegeben werden.
- (5) Es darf von den Standinhabern kein Müll beziehungsweise Abfall bereits mitgebracht werden.

§ 8 Untersagung des Zutritts

Die Stadtverwaltung übt das Hausrecht in den jeweiligen Marktbereichen aus und kann im Einzelfall den Zutritt beziehungsweise Aufenthalt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

§ 9 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Paragraph 142 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Paragraph 3 Absatz 1 nicht von den zugewiesenen Standplätzen verkauft,
 2. entgegen Paragraph 3 Absatz 7 Satz 2 einer Aufforderung der sofortigen Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
 3. entgegen Paragraph 4 den Bestimmungen über den Auf- und Abbau zuwiderhandelt,
 4. entgegen Paragraph 5 Absatz 1 bis 4 Verkaufseinrichtungen benutzt oder in Betrieb nimmt,
 5. entgegen Paragraph 5 Absatz 6 Plakate anbringt und Werbung betreibt,
 6. entgegen Paragraph 5 Absatz 7 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Gegenstände abstellt beziehungsweise Rettungswege blockiert,
 7. entgegen Paragraph 6 Absatz 1 und 2 die Anordnungen und Vorschriften über das Verhalten auf dem Markt nicht beachtet,
 8. entgegen Paragraph 6 Absatz 3 Nummer 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 9. entgegen Paragraph 6 Absatz 3 Nummer 2 Werbematerialien oder sonstige Gegenstände verteilt,
 10. entgegen Paragraph 6 Absatz 3 Nummer 3 Informationsstände einrichtet,
 11. entgegen Paragraph 6 Absatz 3 Nummer 4 Tiere mitbringt,
 12. entgegen Paragraph 6 Absatz 3 Nummer 5 Fahrzeuge mitführt,
 13. entgegen Paragraph 6 Absatz 3 Nummer 6 Kleintiere schlachtet,
 14. entgegen Paragraph 6 Absatz 4 Satz 1 den Beauftragten der zuständigen Stellen den Zutritt verweigert,
 15. entgegen Paragraph 6 Absatz 4 Satz 2 seiner Ausweispflicht nicht nach kommt,
 16. entgegen Paragraph 6a Waren auf Krämermärkten feilbietet
 17. entgegen Paragraph 7 Absatz 1 den Marktbereich verunreinigt,
 18. entgegen Paragraph 7 Absatz 2 und 3 seinen Pflichten zur Reinhaltung der Standplätze und Entsorgung des Marktmülls nicht nachkommt,
 19. entgegen Paragraph 7 Absatz 4 Speisen und Getränke in Plastikeinweggeschirr ausgibt,
 20. entgegen Paragraph 7 Absatz 5 Müll beziehungsweise Abfall auf den Markt mitbringt,
 21. entgegen Paragraph 8 sich widerrechtlich Zutritt verschafft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Paragraph 142 Absatz 2 der Gemeindeordnung und Paragraph 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Die Marktordnung vom 1. Januar 1991 tritt am 27. Dezember 2009 außer Kraft

Übersicht über die Standorte

Wochenmärkte

Nellingen

An der Halle, jeweils freitags von 7:00 bis 11:00 Uhr

Parksiedlung

Herzog-Philipp-Platz, jeweils freitags von 7:00 bis 11:00 Uhr

Ruit

Rathausvorplatz, jeweils freitags von 14:00 bis 18:00 Uhr

Scharnhausen

Rathausplatz, jeweils freitags von 13:00 bis 17:00 Uhr

Scharnhauser Park

Stadthausvorplatz, jeweils samstags von 7:00 bis 14:00 Uhr

Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am davor liegenden Werktag statt.

Krämermärkte

Nellingen

Kaiserstraße und Bismarckstraße, dritter Montag im Mai von 8:00 bis 16:00 Uhr

Fällt der Markttag auf Pfingstmontag findet der Krämermarkt am darauf folgenden Montag statt.

Kaiserstraße und Bismarckstraße, vierter Sonntag im Oktober von 11:00 bis 18:00 Uhr

Kemnat

Hauptstraße und Heumadener Straße, dritter Sonntag im Oktober von 11:00 bis 18:00 Uhr und darauf folgender Montag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Ruit

Otto-Vatter-Straße, zweiter Sonntag im Oktober von 11:00 bis 18:00 Uhr.